

Schulordnung

§1

Name und Sitz der Musikschule

Mozart Musikschule Gloggnitz
Schulvereinigung der Gemeinden Enzenreith, Gloggnitz und Prigglitz
2640 Gloggnitz, Richter gasse 6

§ 2

Unterrichtsbesuch

- 1) Die Musikschule bietet mit dem Eintritt die Gewähr für die Erteilung eines zeitgemäßen, erfolgversprechenden Musikunterrichts.
Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter für einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch, sowie für eine gewissenhafte Vorbereitung entsprechend den Übungsanweisungen der Lehrkräfte sorgen.
- 2) Unmündige minderjährige SchülerInnen müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- 3) Der Schüler/die Schülerin hat die Hausordnung zu beachten.
- 4) Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte der Musikschule beschränkt sich unmittelbar auf die Unterrichtszeit bzw. bei Veranstaltungen oder Mitwirken bei Veranstaltungen der Musikschule unmittelbar auf die Auftrittszeit. Die Aufsichtspflicht außerhalb der Unterrichts- oder Auftrittszeit obliegt ausschließlich den Eltern.

§ 3

Versäumte Unterrichtseinheiten

- 1) Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer/die Lehrerin oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem/einer minderjährigen SchülerIn ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- 2) Unterrichtseinheiten, die vom/von (der) Schüler/Schülerin versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.
- 3) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen durch den Lehrer/die Lehrerin können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Der Lehrer/die Lehrerin ist verpflichtet, die SchülerInnen rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten.
- 4) Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies dem Musikschülerhalter nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung am Ende des Schuljahres durchgeführt.

§ 4 Unterrichtsmittel

Der Schüler/die Schülerin hat die, für den Unterricht, notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 5 Schulgeldzahlungspflicht

- 1) Der Schulerhalter hebt von allen SchülerInnen ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.
Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- 2) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwere Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- 3) In entsprechend begründeten Fällen, wie bei längerer Erkrankung von SchülerInnen (Richtwert – ca. 1 Monat), kann über Ansuchen des Erziehungsberechtigten ein Aussetzen des Musikschulbeitrages beantragt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- 4) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann ein Schüler/eine Schülerin ausgeschlossen werden.
- 5) Sollte aufgrund einer Notmaßnahmenverordnung einer Bundesministerin/eines Bundesministers ein Präsenz- oder Fernunterricht nicht durchführbar sein, kann um außerordentliche Beurlaubung vom Fernunterricht mit anteiliger Schulgeldrückerstattung angesucht werden.
Im Bereich EMP (Elementare Musikpädagogik) wird für den betreffenden Zeitraum das Schulgeld ausgesetzt.

§ 6 Leihgebühr für schuleigene Instrumente und Entlehnung von Noten

- 1) Die Verleihung von musikschuleigenen Instrumenten erfolgt auf die Dauer eines Schuljahres. Für die Verleihung ist die vom Schulerhalter zu beschließende Jahresleihgebühr vom Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler vom Erziehungsberechtigten zu bezahlen.
- 2) Bei Entlehnung von Noten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

§ 7
Schuljahr und schulfreie Tage

Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBL. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung (VI. Hauptstück „Schulzeitrechtliche Bestimmungen“, Abschnitt II „Allgemeinbildende Pflichtschulen“), über das Schuljahr (§ 83 Abs. 4 leg.cit.), die Ferienregelung (§ 83 Abs. 1 und 2 leg.cit.) und die schulfreien Tage (§ 83 Abs. 4 leg.cit.) sinngemäß Anwendung.

§ 8
Beschwerden hinsichtlich des Unterrichts

Ansuchen und Beschwerden hinsichtlich des Unterrichts sind ausnahmslos dem Schulleiter vorzutragen.

§ 9
Schulnachrichten

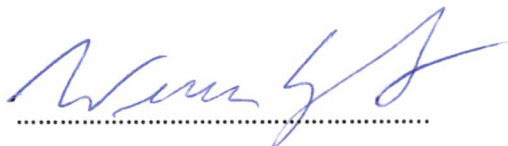
Schulnachrichten werden generell zum Schulschluss ausgestellt.

§ 10
Teilnahme an Schulveranstaltungen

Der Schüler/die Schülerin hat im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung aktiv an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Gloggnitz, am 01.08.2023

Der Musikschulleiter



.....

Die Bürgermeisterin



.....